

Wer von Deutschland aus das Jahrestreffen in Sand in Taufers besuchen will, muss entweder über Österreich oder die Schweiz nach Italien fahren. Die genannten drei Länder haben unterschiedliche Regelungen bezüglich Strassennutzungsgebühren und temporären Fahrverboten. Angesichts der enormen Vielfalt an zulassungsrechtlichen Varianten der Unimog ist man im Zweifelsfall gut beraten, sich vorgängig bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, um nicht bei einer Kontrolle an der Weiterfahrt gehindert zu werden. Sand in Taufers im Südtirol gehört zur autonomen Provinz Bozen, wo die deutsche Sprache mit der italienischen Sprache gleichberechtigt ist.

## **ITALIEN**

### Maut / Strassennutzungsgebühren

Grundsätzlich werden in Italien weder streckenabhängige noch pauschal bemessene Strassen-Benutzungsgebühren erhoben, und zwar unabhängig von der Gewichtsklasse oder Einstufung eines Fahrzeuges respektive einer Fahrzeugkombination. Davon ausgenommen sind einzig die grün beschilderten Autobahnen, bei denen eine streckenabhängige Maut anfällt, welche beim Verlassen der Autobahn eingezogen wird. Blau beschilderte Autobahnen (Superstrade) hingegen sind, wie das übrige Strassennetz, in der Nutzung frei.

### Temporäre Fahrverbote

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bis 7,5 Tonnen tzGM können grundsätzlich rund um die Uhr auf dem Strassennetz verkehren.

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen über 7,5 Tonnen tzGM dürfen an Sonntagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr NICHT auf öffentlichen Strassen verkehren. Dies gilt auch für Veteranenfahrzeuge (H-Kennzeichen oder entsprechendem Vermerk im Fahrzeugbrief) mit oder ohne Anhänger über 7,5 Tonnen tzGM.

Ausgenommen sind einzig Fahrzeuge, welche dem Personentransport dienen (Busse) oder im Fahrzeugbrief als (schwere) Wohnmotorwagen klassiert sind.

## **ÖSTERREICH**

### Maut / Strassennutzungsgebühren

Alle Informationen finden sich auf [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at)

PKW, Motorräder und Wohnmotorwagen bis 3,5 Tonnen tzGM benötigen für die Nutzung von Schnellstrassen und Autobahnen einen Aufkleber (Vignette, «Pickerl»). Vignetten mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Tagen, 2 Monaten, oder 1 Jahr können an zahlreichen Vertriebsstellen (z. Bsp. Tankstellen) gekauft werden. Anhänger benötigen keine eigene Vignette. Auf baulich kostenintensiven Strecken, unter anderem der Brenner Autobahn, gelten für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen tzGM Streckenmauttarife

Fahrzeuge über 3,5 Tonnen tzGM unterliegen einer fahrleistungsabhängigen LKW-Maut, welche als «GO-Maut» bezeichnet wird. Die Abrechnung erfolgt über ein kleines Gerät, «Go-BOX» genannt, welches vor der Nutzung einer Autobahn oder Schnellstrasse zu besorgen ist, sofern nicht ein zugelassenes Gerät anderer Anbieter (emotach, Toll Collect etc.) installiert ist. An der GO-BOX ist auch die Anzahl Achsen, auch von mitgeführten Anhängern, manuell einzustellen.

## Temporäre Fahrverbote

Von Samstag 15.00 Uhr bis Sonntag, 22.00 Uhr gilt für folgende Fahrzeuge / Fahrzeugkombinationen ein generelles Fahrverbot:

- LKW mit Anhänger, sofern das höchste zulässige Gesamtgewicht des LKW oder des Anhängers mehr als 3,5 Tonnen beträgt
- LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen

Allgemeines Nachtfahrverbot für LKW mit über 7,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00

Schwere Wohnmobile über 3,5 Tonnen GG sind den LKW-Beschränkungen nicht unterstellt. Veteranenfahrzeuge hingegen, sind derzeit weiterhin den normalen LKW gleichgestellt.

## **SCHWEIZ**

Da die Schweiz weder Mitglied der EU noch des europäischen Binnenmarktes ist, sind bei der Ein- und Durchreise weitere Aspekte zu beachten. Die Ausführungen gelten auch für das Fürstentum Liechtenstein, obschon dieses dem EWR angehört.

## Personen- und Güterverkehr

Die Schweiz ist weder Mitgliedsstaat der EU noch des EWR, sie ist allerdings Teil des «Schengenraumes», womit an den Grenzübergängen keine systematischen Personenkontrollen stattfinden. Die Schweiz ist nicht Teil des europäischen Binnenmarktes (Zollunion), weshalb in Bezug auf mitgeführte Güter, vor allem landwirtschaftliche Produkte und Alkohol besondere Vorschriften / Mengenbeschränkungen einzuhalten sind.

Für persönliche Gebrauchsgegenstände finden sich die einschlägigen Vorschriften unter [www.bazg.admin.ch](http://www.bazg.admin.ch) in der Lasche «Information Private».

Für Handelswaren, also Güter die zum Verkauf bestimmt sind, müssen bei der Einreise am Schweizer Zoll angemeldet werden und es fallen die Schweizerische Mehrwertsteuer (8,1 %) und je nach Produkt allenfalls weitere Abgaben an. Details siehe [www.bazg.admin.ch](http://www.bazg.admin.ch) Lasche «Information Firmen»

Personen, welche mit Handelswaren zum Jahrestreffen fahren wird empfohlen die Schweiz zu meiden und über Österreich zu fahren.

## Zahlungsmittel

Gesetzliches Zahlungsmittel ist der Schweizer Franken. Handel und Dienstleister sind nicht verpflichtet, Zahlungen in anderen Währungen anzunehmen. Vor allem in grenznahen oder Tourismusgebieten wird allerdings der € akzeptiert, wobei das Wechselgeld in der Regel in CHF vergütet wird. Auch ist der angewandte Wechselkurs für den Kunden oft wenig vorteilhaft.

## Maut / Strassennutzungsgebühren

Motorfahrzeuge bis zu einem GG von 3,5 Tonnen sowie Anhänger bis zu einem GG von 3,5 Tonnen benötigen für das Befahren von grün beschilderten Autobahnen und Autostrassen sowohl am Zugfahrzeug als auch am Anhänger eine Autobahnvignette. Das übrige Strassennetz steht ihnen zur freien Benutzung zur Verfügung.

Lastwagen über 3,5 t GG bezahlen für jeden in der Schweiz zurück gelegten Kilometer eine gewichts- und Emissionsstufenabhängige Schwerverkehrsabgabe. Busse und schwere Wohnmotorwagen bezahlen eine (Tages-)Pauschale. Veteranenfahrzeuge sind von der Schwerverkehrsabgabe befreit.

### Temporäre Fahrverbote

Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen dürfen ohne zeitliche Einschränkungen auf dem öffentlichen Strassennetz gefahren werden.

Bei Motorfahrzeugen über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht gilt immer ein Fahrverbot jeweils von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr des Folgetages («Nachtfahrverbot») sowie für den ganzen Sonntag (gleichgestellt sind öffentliche Feiertage). Wesentliche Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot betrifft die Fahrzeuge zum Personentransport (Bus, schwere Wohnmotorwagen) sowie Veteranenfahrzeuge (H-Kennzeichen / Eintrag im Fahrzeugbrief).